

BioGenius / Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand: Januar 2022)

I.

Geltungsbereich

1. Für sämtliche Leistungen, Lieferungen und sonstige Verpflichtungsvereinbarungen, bei denen die BioGenius GmbH (nachfolgend "BIG" genannt) Vertragspartner ist, gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB" genannt).
2. Die nachstehenden AGB Geschäftsbedingungen gelten auch bei grenzüberschreitenden Verträgen. Deren Geltung wird vom Vertragspartner mit Firmensitz/Niederlassung außerhalb des Gebietes der BRD gemäß § 27 EGBGB hiermit als zwischen den Parteien vereinbart anerkannt.
3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des inländischen wie grenzüberschreitend tätigen Kunden sind nicht Vertragsbestandteil des Vertrages, für den die vorliegenden AGB von BIG eingezogen sind. Abweichendes gilt nur, wenn der Geltung fremder AGB seitens BIG schriftlich zugestimmt wurde und inhaltlich soweit dies auch geschehen ist.

II.

Verkauf und Lieferung

1. Der Vertrag kommt zwischen den Parteien zustande, wenn BIG den Auftrag des Kunden binnen drei Werktagen nach Auftragserteilung schriftlich bestätigt. Für die Rechtzeitigkeit der Bestätigung ist der Versendungsnachweis des Bestätigungsschreibens maßgeblich. Die Bestätigung darf per Telefax, E-Mail oder Normalpost erfolgen.

2. Soweit BIG zur Erfüllung des Vertrages auf Zulieferleistungen Dritter angewiesen ist, gilt Folgendes:
 - a) Erfolgt die rechtzeitige Selbstbelieferung durch den Zulieferer nicht, verlängert sich die Frist zur Leistungserbringung von BIG um die Anzahl von Tagen, um die die Selbstbelieferung verzögert erfolgt. Ist die Verzögerung für den Kunden nicht hinnehmbar oder entfällt nachweislich sein Interesse an der Leistung von BIG aufgrund der Verzögerung, hat er dieses nach Anzeige der Verzögerung durch BIG binnen 24 Stunden BIG schriftlich mitzuteilen. In einem derartigen Fall gilt das Vertragsverhältnis als einvernehmlich aufgehoben, ohne dass Aufwendungs- oder Kostenersatzansprüche wechselseitig geltend gemacht werden können.
 - b) Sollte die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch Lieferanten allerdings von BIG zu vertreten sein, hat BIG den Verzögerungsschaden dem Kunden zu ersetzen, soweit Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auf Seiten von BIG vorliegen. Der Nachweis von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit obliegt dem Kunden. Etwa erbrachte Gegenleistungen sind wechselseitig zinslos rückzugewähren, wenn aufgrund dieser Bestimmung der AGB ein geschlossener Vertrag im Nachhinein aufgehoben wird.
3. Gefahrübergang für die Leistungen von BIG liegt in dem Augenblick vor, wenn die Leistung einem sorgfältig ausgewählten Versandunternehmen in den Geschäftsräumen von BIG ausgehändigt wird. Die Versandart wird von BIG frei gewählt, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.
4. Der Kunde wird Einrichtungen und/oder Abstellmöglichkeiten dergestalt zur Verfügung stellen, dass unbefugte Dritte keinerlei Möglichkeit haben, Lieferungen von BIG zu beschädigen, zu verändern oder zu entfernen.
5. BIG obliegt die Nachweispflicht der vollständigen und unversehrten Übergabe von Lieferungen an das Versandunternehmen.

III. Preisgestaltung

1. Preise von Dienstleistungen der BIG ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot, der jeweiligen Auftragsbestätigung und den Leistungskatalogen, in der jeweils gültigen Fassung.
2. Preise verstehen sich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland frei Warenannahmestelle und zzgl. der geltenden Mehrwertsteuer. Etwaige Zusatzkosten für Verpackung und Transport werden seitens BIG gesondert in Rechnung gestellt.
3. Etwaige Kosten für die Versicherung von Lieferungen werden berechnet, soweit der Kunde die Versicherung wünscht oder dies aus Sicht von BIG erforderlich erscheint.
4. Der Preis einer zur erbringenden Leistung wird für jeden Auftrag bzw. jedes Projekt von BIG individuell errechnet. Preisangaben in einem von BIG und/oder von BIG bevollmächtigten Dritten erstellten Angebot beruhen immer auf Schätzungen des erforderlichen und planbaren Leistungsumfanges und sind daher insoweit unverbindlich. Anderes gilt nur, wenn ein Festpreis mit dem Kunden vereinbart wurde. Im Falle der unverbindlichen Preisgestaltung ist BIG berechtigt, begründete und nachweisbare Preisabweichungen von der ursprünglichen Kalkulation geltend zu machen.
5. Soweit nachweislich gestiegene Kosten für Betriebsmittel, Einkaufskosten von Materialien und Fremdleistungen, Löhne und Gehälter nach Auftragserteilung entstehen, bleibt BIG eine Erhöhung des konkreten Auftragspreises vorbehalten. Den entsprechenden Nachweis hat BIG zu führen. Ausgenommen hiervon sind schriftlich getroffene Festpreisvereinbarungen.
6. Alle Preise verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

IV.

Eigentumsvorbehalt

1. Der hier geregelte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller derzeit bestehenden und künftig entstehenden Forderungen aus der zwischen BIG und dem Kunden bestehenden Geschäftsverbindung.
2. BIG behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Vertragsverhältnis vor. Dies gilt auch für künftige Leistungen, selbst, wenn sich BIG nicht ausdrücklich hierauf beruft. Dies gilt des Weiteren für Leistungen und Produkte des Kunden, in denen die noch nicht vollständig bezahlten Leistungen und Produkte von BIG integriert wurden. Die Leistungen und Produkte des Kunden gelten so lange ihrerseits als Vorbehaltsware, bis der Kunde die von BIG in sein Endprodukt eingebrachten Leistungen und Produkte, die er angefordert und beauftragt hat, vollständig bezahlt hat.
3. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware so lange pfleglich zu behandeln, bis das Eigentum auf ihn übergegangen ist. Insbesondere ist er dazu verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neubetrag zu versichern.
4. So lange das Eigentum noch nicht auf den Kunden übergegangen ist, ist BIG unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, sollte die gelieferte Vorbehaltsware gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt sein. Ferner wird der Besteller Dritte, die eigene Rechte an Vorbehaltsware geltend machen, unverzüglich darauf hinweisen, dass die Vorbehaltsware im Eigentum von BIG steht. Er ist des Weiteren verpflichtet, BIG alle Angaben zu unterbreiten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für eine so genannte Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO durch BIG erforderlich sind. Soweit der Dritte nicht in der Lage sein sollte, BIG die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage nach § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den Ausfall, der BIG entsteht.

5. Bei Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Kunden erfolgt dies namens und im Auftrage für BIG. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Kunden an der Vorbehaltsware, an der bearbeiteten bzw. verarbeiteten Vorbehaltsware fort. Sofern die Vorbehaltsware mit anderen, nicht im Eigentum von BIG stehenden Waren verarbeitet wird, erwirbt BIG das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungs-Endbetrages der eigenen Vorbehaltsware zu den anderen bearbeiteten Gegenständen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Dasselbe gilt analog für den Fall der Vermischung.
6. Der Kunde ist dazu befugt, die Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern. Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt er bereits hiermit an BIG ab, und zwar in Höhe des Rechnungs-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) der Forderung von BIG. Die Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung durch den Kunden weiterveräußert worden ist. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung berechtigt.
7. Tritt BIG wegen etwaigen vertragswidrigen Verhaltens des Kunden - insbesondere Zahlungsverzug - vom Vertrag zurück, ist BIG berechtigt die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

V.

Sorgfaltsmaßstab / Nacherfüllung

1. BIG erbringt ihre Leistung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und Wissenschaftlers unter Beachtung des im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Stands der Technik sowie aller nach deutschem Recht geltenden, zwingenden, gesetzlichen und untergesetzlichen Bestimmungen. BIG schuldet die Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und branchenübliche Sorgfalt.



2. Sollte eine Leistung von BIG mangelhaft sein, hat der Kunde Anspruch auf Nacherfüllung. Dieser Anspruch ist unverzüglich schriftlich bei BIG geltend zu machen.
3. Einwendungen gegen den Inhalt eines Produktes (Berichtes oder Gutachtens) sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 28 Kalendertagen nach Erhalt des Produktes schriftlich geltend zu machen und zu spezifizieren.
4. Wenn innerhalb der vorgenannten Frist seitens des Kunden keine Einwendungen gegen die Leistung von BIG erhoben wurden, gilt die Leistung als ordnungsgemäß abgenommen.
5. Im Falle eines Nacherfüllungsbegehrens gewährt der Kunde BIG einen im Einzelfall zu vereinbarenden zeitlichen Rahmen zur Durchführung der Nacherfüllungsarbeiten. Kommt eine Einigung über den Zeitrahmen nicht zustande, gilt die technisch angemessene und branchenübliche Zeit als vereinbart.
6. Im Übrigen gelten die Haftungsbeschränkungen entsprechend den vorliegenden AGB.

VI.

Haftungsmaßstab

1. BIG haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für etwaiges Fehlverhalten von Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen.
2. Die Haftung von BIG ist dem Umfang nach beschränkt auf den nach der Art der Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden.
3. Die Haftung von BIG für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von BIG oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, richtet sich nach den allgemein gesetzlichen Bestimmungen ohne Haftungseinschränkungen aufgrund der vorliegenden AGB.

VII. Geheimhaltung

1. Alle von einem der Vertragspartner übermittelten Unterlagen und Informationen bleiben dessen gegenständliches oder geistiges Eigentum. Dokumente sind zusammen mit allen davon etwa angefertigten Vervielfältigungen auf erstes schriftliches Anfordern an den Vertragspartner zurückzugeben.
2. Beide Vertragspartner sind zur Geheimhaltung aller Umstände verpflichtet, die ihnen im Rahmen der Durchführung eines Einzelauftrages oder Rahmenvertrages zur Kenntnis gelangen. Ausgenommen sind Informationen, an deren Geheimhaltung der andere Vertragspartner ersichtlich und nachweislich kein Interesse hat.
3. Eine Geheimhaltungspflicht besteht nicht für Informationen, die
 - dem Vertragspartner bereits aus anderen Quellen bekannt waren
 - oder von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten bekannt gegeben wurden
 - oder vom Vertragspartner aufgrund einer rechtskräftigen, richterlichen oder behördlichen Anordnung oder einer gesetzlichen oder zwingenden, untergesetzlichen Norm zu offenbaren sind
 - oder Stand der Technik darstellen
 - oder aus allgemein zugänglichen Informationsquellen jeglicher Art zu entnehmen sind.
4. Beide Vertragspartner werden ihre jeweiligen Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen verpflichten, ihrerseits die Geheimhaltungspflicht einzuhalten und ihren Partner aufzuerlegen.

5. Als Haftungsmaßstab für die Einhaltung der Geheimhaltungspflicht gilt die Sorgfalt, die der Vertragspartner zur Geheimhaltung eigener sensibler Daten aufwendet. Mindestmaßstab ist allerdings die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns/Wissenschaftlers.
6. Die Dauer der Geheimhaltung beläuft sich auf vier Jahre.

VIII.

Anlieferung von Proben und Aufbewahrungspflicht

1. Der Kunde trägt die Kosten und die Gefahr für die Anlieferung von Proben, sofern nicht andere schriftliche Vereinbarungen im Rahmen des Vertragsverhältnisses getroffen wurden.
2. Bei Versand durch den Kunden müssen Proben sachgemäß und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der von BIG erteilten Anweisungen verpackt und gekennzeichnet sein. Ggf. sind Proben zu versichern, sofern BIG dies wünscht oder es aus der Sicht des Kunden bei Wahrung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes erforderlich erscheinen muss.
3. Der Kunde haftet für alle Schäden, die auf eine gefährliche Beschaffenheit der Proben zurückzuführen sind.
4. Der Kunde ist verpflichtet, alle ihm bekannten Gefahr- und Handhabungshinweise BIG nachweislich bekannt zu geben.
5. Proben werden so lange gelagert, wie deren Beschaffenheit bei der Aufbewahrung und der Stand der Technik es zulassen, sollte nichts anderes vereinbart sein. Ergänzend gelten die gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsbestimmungen für Proben und Prüfmaterialien.

6. Die Kosten der Entsorgung oder Rücksendung von gelagerten oder aufbewahrten Proben an den Kunden trägt - soweit nicht anders vereinbart - der Kunde. BIG wird die Entsorgung nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen vornehmen.

IX.

Datenschutz

1. Soweit BIG Kundendaten im Rahmen des Vertragsverhältnisses zur Kenntnis gelangen, ist die Datennutzung zur Abwicklung des Vertrages gemäß § 28 Absatz 1 Nr. 1 BDSG zulässig und wird vom Kunden ausdrücklich gestattet.
2. BIG ist nicht berechtigt, Kundendaten zu Werbezwecken zu gebrauchen. Gleiches gilt umgekehrt für den Kunden mit Daten von BIG. Soweit der geschäftliche Kontakt in einer Image-Broschüre verwendet werden soll, ist die Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners einzuholen, gleichgültig in welcher medialen Form diese Image-Broschüre erstellt werden soll.

X.

Gerichtsstand / Geltendes Recht

1. Die Parteien vereinbaren für das Zustandekommen des Vertrages, die Abwicklung des Vertrages, den Fall von Leistungsstörungen und Schadensersatzfragen die Geltung Deutschen Rechtes.
2. Für den Fall gerichtlicher Auseinandersetzungen vereinbaren die Beteiligten als Gerichtsstand das Amtsgericht Bergisch Gladbach bzw. das Landgericht Köln.

XI.

Aufrechnung / Zurückbehaltung

1. Gegen Ansprüche von BIG kann der Kunde nur die Aufrechnung erklären, soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.
2. Der vorangegangene Absatz gilt analog für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrecht durch den Kunden und die Erhebung der Einrede des nichterfüllten Vertrages.

XII.

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Parteien vereinbaren Schriftformerfordernis für alle Absprachen im Rahmen des Zustandekommens des Vertrages und seiner Abwicklung.
2. Das Schriftformerfordernis kann nicht mündlich oder stillschweigend abbedungen werden, sondern wiederum nur in schriftlicher Form.
3. Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam oder nichtig sein oder werden, bleiben die Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen hiervon unberührt. Es gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen. Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass neben dem individuell vereinbarten Vertragsteil die AGB auch für den Fall Gültigkeit behalten sollen, dass einzelne Bestimmungen unwirksam oder nichtig sind, soweit die AGB im Übrigen keinem Wirksamkeitsbedenken unterliegen.